

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 75/09
 „Stadtteilzentrum Kagenmarkt“
 Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75/09 wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten: durch die Poeler Straße
 im Norden: durch die Kleingartenanlage Schafweide
 im Osten: durch die Torfmoorwiesen/Renaturierungsfläche
 der ehemaligen Zuckerfabrik (Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Nr. 77/10 „Sondergebiet
 Photovoltaikanlagen Wismar Ost“
 im Süden: durch die südliche Bebauung an der Prof.-Frege-
 Straße 13-31
 im Südwesten: durch den Philosophenweg und die westliche
 Bebauung Prof.-Frege-Straße 16-28



Die Planbereichsgrenzen
 sind dem abgedruckten Plan
 zu entnehmen.
 Das Plangebiet ist schraffiert
 dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 75/09 „Stadtteilzentrum Kagenmarkt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 75/09 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75/09 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75/09 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 75/09 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.